

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.11.2021

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.6-19/13

Nummer:

Z-38.6-307

Geltungsdauer

vom: **17. November 2021**

bis: **17. November 2026**

Antragsteller:

STEULER-KCH GmbH

Berggarten 1

56427 Siershahn

Gegenstand dieses Bescheides:

**Raumabdichtungssystem "BEKASTEEL S" aus nichtrostendem Stahl für Auffangräume und
Ableitflächen aus Beton**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist ein Raumabdichtungssystem (Übersicht siehe Anlage 1) mit der Bezeichnung "BEKASTEEL S" aus nichtrostendem Stahl für Auffangräume und Ableitflächen, bestehend aus hinterfüllten Stahlelementen, im Folgenden BEKASTEEL-S-Elemente genannt, die an der Einbaustelle auf geeigneten Untergründen wie z. B. Beton, Estrich, Fliesen etc. aufgebracht, verankert und flüssigkeitsdicht verschweißt werden. Mit diesem System darf eine Fläche von max. 30 m x 30 m durch Ausgleichsrinnen beliebig verlängerbar abgedichtet werden.

(2) Das Abdichtungssystem darf zur Abdichtung von Auffangräumen und Abfüllflächen in Gebäuden und im Freien verwendet werden.

(3) Das Abdichtungssystem darf beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,0 kg/dm³ (bei einem max. Füllstand von 5 m im Leckagefall), mit Flammpunkten größer und kleiner gleich 55 °C, in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Das Abdichtungssystem darf mit Fahrzeugen mit einer maximalen Radlast von 31,5 kN befahren werden.

(5) Der Stahl des Abdichtungssystems muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte BEKASTEEL-S-Elemente

2.1 Allgemeines

Die BEKASTEEL-S-Elemente müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die BEKASTEEL-S-Elemente bestehen aus folgenden Bauteilen:

Deckblech:	Glattblech, Tränenblech oder mit einer anderen geeigneten Oberfläche, ≥ 3 mm dick
Rinnenelemente:	(falls erforderlich) in einzelnen Schüssen, als Ausgleichsrinne und/oder Sumpf, ≥ 3 mm Stahlblech,
Tragrahmen:	Vierkant-Rohr 30 mm x 30 mm x 2 mm gemäß DIN EN 10219-2 ²
Zugbolzen:	Gewindestab M 5 x ca. 28 mm
Ankerwinkel:	Dimensionierung entsprechend der statischen Berechnung ⁷ .

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

² DIN EN 10219-2:2019-7 Kaltgeformte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau – Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte

(2) Für diese Bauteile werden nichtrostende Stähle nach DIN EN 10088-4³ verwendet. Siehe auch Abschnitt 3.2 (2).

(3) Die Hinterfüllung der BEKASTEEL-S-Elemente erfolgt mit einem geeigneten Kunstharz oder einem mineralischem Mörtel mit einer Mindestdruckfestigkeit von 25 N/mm² und einer Mindestzugfestigkeit von 6 N/mm².

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die BEKASTEEL-S-Elemente haben eine Regelgröße von ca. 1000 mm x 500 mm und ca. 500 mm x 500 mm. Zum Größenausgleich werden entsprechende Passteile verwendet. Die Gesamthöhe der einzelnen BEKASTEEL-S-Elemente beträgt 33 mm. Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 Seite 1 bis 3 dieses Bescheides und der beim DIBt hinterlegten Anlage 2 Seite 1 bis 20 und den beim DIBt hinterlegten statischen Berechnungen, siehe Abschnitt 3.2 (3), entsprechen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der BEKASTEEL-S-Elemente darf nur im Werk des Antragstellers, Steuler-KCH GmbH in 56427 Siershan oder in den Werken X⁴, erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung, siehe Abschnitt 3.2 (3) und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Die Herstellung der BEKASTEEL-S-Elemente muss nach der beim DIBt hinterlegten "Herstellbeschreibung für BEKASTEEL S-Elemente" vom 14.02.2020 erfolgen.

(3) Für die Verarbeitung des Stahls ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

(4) Die Herstellerqualifikation ist nach DIN EN 1090-2⁵, Ausführungsklasse EXC2 nachzuweisen.

(5) Werden die Einzelteile der BEKASTEEL-S-Elemente durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Deckblechen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

2.3.2 Transport

Der Transport der BEKASTEEL-S-Elemente ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Begleitpapiere der BEKASTEEL-S-Elemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die BEKASTEEL-S-Elemente selbst für den Einbau (Ausführung nach Abschnitt 3.3) mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Auftragsnummer entsprechend dem zugehörigen Abdichtungssystem,
- Positionsnummer entsprechend dem Übersichtsplan, siehe auch Abschnitt 3.2 (4).

³ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

⁴ Bezeichnung und Anschrift der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

⁵ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der BEKASTEEL-S-Elemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der BEKASTEEL-S-Elemente durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten BEKASTEEL-S-Elemente den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem BEKASTEEL-S-Element vor dem Einbringen der Hinterfüllung nach Abschnitt 2.2.1 folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1,
2. Kontrolle der Positionsnummer und der Form auf Übereinstimmung mit dem Übersichtsplan des Abdichtungssystems,
3. Kontrolle aller Abmessungen (Soll-Werte),
4. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
5. Kontrolle der Entfernung der Anlauffarben.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer entsprechend dem zugehörigen Abdichtungssystem und Positionsnummer,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. BEKASTEEL-S-Elemente, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung des Raumabdichtungssystem "BEKASTEEL S"

3.1 Allgemeines

Das Abdichtungssystem muss den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

3.2 Planung

(1) Das Abdichtungssystem darf nur auf einer ausreichend tragfähigen Unterkonstruktion entsprechend deren statischer Berechnungen für die jeweiligen Betriebsbelastungen eingebaut werden.

(2) Die Korrosivität der Umgebung am Einbauort, insbesondere die des tragfähigen Untergrundes ist zu beachten und der Stahl des Abdichtungssystems entsprechend der nach DIN EN 1993-1-4⁶ ermittelten Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) auszuwählen.

(3) Das Abdichtungssystem ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der in den statischen Berechnungen⁷ getroffenen Randbedingungen trag-sicher.

(4) Für jedes konkrete Abdichtungssystem sind von der Firma Steuler-KCH GmbH Konstruktionspläne, bestehend aus dem Übersichtsplan und den Bauteilzeichnungen, anzufertigen und mit dem für die Ausführung des Abdichtungssystems vor Ort Verantwortlichen abzustimmen.

- Der Übersichtsplan und die Konstruktionszeichnungen sind gemäß den statischen Berechnungen für die Unterkonstruktion und für das Abdichtungssystem⁷, unter Berücksichtigung aller Einwirkungen und konstruktiven Randbedingungen, u. a. mit Angabe der Positionen der einzelnen Bauteile und der rechnerischen Festpunkte zu erstellen.
- Die Bauteilzeichnungen sind gemäß der statischen Berechnung⁷, u. a. hinsichtlich der Bemessung der Verankerung und der Ankerwinkel, zu erstellen.

(5) Auf- und Überfahrrampen müssen so konstruiert sein, dass Verkehrslasten ohne Beschädigung der Aufkantungen in die Unterkonstruktion abgeleitet werden, siehe beim DIBt hinterlegte Anlage 2 Seite 15.

(6) Die Anschlüsse für Standzargen, Behältersättel und Behälterfüße von ortsfesten Behältern werden entsprechend Anlage 1 Seite 3 dieses Bescheides und der beim DIBt hinterlegten Anlage 2 Seite 17 auf den dafür vorgesehenen Sockeln verschweißt. Es ist darauf zu achten, dass Kontaktkorrosion vermieden wird.

(7) Wenn Durchdringungen der Dichtfläche für Verschraubungen von Behälterunterkonstruktionen nicht vermeidbar sind, so sind Betonanker oder ähnliches bauseits im Beton vorzusehen. Diese müssen aus nichtrostendem Stahl bestehen und sind bei der Herstellung der Dichtfläche dicht zu schweißen.

(8) Fugendichtstoffe, z. B. am oberen Wandanschluss wie in der beim DIBt hinterlegten Anlage 2 Seite 10 und 11 dargestellt, dürfen nur oberhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes vorgesehen werden.

(9) Die Überbrückung von Fehlstellen im Untergrund darf nur im Bereich der Hinterfüllung der BEKASTEEL-S-Elemente erfolgen. Hierbei sind die Grenzwerte, auch bezüglich der Befahrbarkeit, in der statischen Berechnung⁷ zu beachten.

⁶ DIN EN 1993-1-4:2015-10 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln

⁷ Statische Berechnung der Klassmann Ingenieure GmbH für "Edelstahlauskleidungssystem BEKASTEEL S" vom 15.06.2021

(10) Die Gitterroste über den Rinnen müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich chemisch beständig sein. Die Nachweise sind z. B. wie folgt zu führen:

- Stahlgitterroste: nichtrostender Stahl nach nach DIN EN 10088-4/5⁸
Ausführung nach Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638⁹
chemische Beständigkeit entsprechend Abschnitt 4.1.1
- GFK-Gitterroste: Ausführung nach DIN 24537-3¹⁰, Stützweite ≤ 0,5 m
chemische Beständigkeit nach DIN EN 13121-2¹¹
GFK Gitterroste können für den begehbaren Bereich vorgesehen werden; sie dürfen nicht befahren werden.

Der Einbau der Gitterroste ist zwängungsfrei, z. B. bei Verschiebung des Abdichtungssystems durch Temperaturschwankungen, vorzusehen.

3.3 Ausführung

(1) Die Bedingungen für den Einbau des Abdichtungssystems sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die Abnahmeprüfungen unterliegen den wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Abdichtungssystem darf nur vom Antragsteller, Steuler-KCH GmbH in 56427 Siershahn oder von einem vom Antragsteller unterwiesenen Betrieb eingebaut werden.

(3) Die Ausführung muss nach den Konstruktionsplänen, siehe Abschnitt 3.2 (4) sowie entsprechend der beim DIBt hinterlegten Anlagen 2 und der beim DIBt hinterlegten "Ausführungsbeschreibung BEKASTEEL S" vom 14.02.2020 erfolgen.

(4) Für die Ausführung gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹². Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 für „Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostendem Stahl“ ist zu beachten.

(5) Die Schweißausführungen haben anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹³ zu erfolgen.

(6) Die Schweißnähte der Deckbleche untereinander müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen.

(7) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁴ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

8	DIN EN 10088-5:2009-07	Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
9	RAL-GZ 638:2008-09	Gitterroste - Gütesicherung
10	DIN 24537-3:2007-08	Roste als Bodenbelag - Teil 3: Kunststoffgitterroste
11	DIN EN 13121-2:2004-01	Oberirdische GFK-Tanks und -Behälter - Teil 2: Verbundwerkstoffe; Chemische Widerstandsfähigkeit
12	DIN EN 1090-2: 2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
13	DIN EN ISO 15609	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung
14	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

(8) Beim Setzen der Dübel auf den Ankerwinkeln ist insbesondere das Maß zwischen Tragrahmen bzw. Ankerwinkel und Rand des Tellers der "Steuler-Tellerschraube" entsprechend den Konstruktionsplänen einzuhalten (Maß „a“ in der statischen Berechnung⁷ Seite -1-).

3.4 Kennzeichnung

Der Antragsteller hat ein Typenschild mitzuliefern, welches in unmittelbarer Nähe des Raumabdichtungssystems "BEKASTEEL S" gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist und mindestens folgende Angaben enthält:

- Auftragsnummer des Abdichtungssystems,
- Z-38.6-307,
- ausführender Fachbetrieb,
- Datum der Fertigstellung,
- Stahlwerkstoff,
- Auffangvolumen,
- nachgewiesene Nutzlast der Gitterroste über den Rinnen.

3.5 Prüfung des fertiggestellten Abdichtungssystems

(1) An jedem Abdichtungssystem sind folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Prüfung der Übereinstimmung mit dem Übersichtsplan,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung aller vor Ort geschweißter Nähte unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes,
Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹⁵, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.
5. Sichtprüfung der Fugenabdichtung am gesamten oberen Wandanschluss.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz (1) sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnungen der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die Prüfungen Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen der Prüfergebnisse sind zu den Akten des Betreibers zu nehmen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Kontroll- oder Prüfergebnis sind vom ausführenden Betrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.6 Übereinstimmungserklärung

Der ausführende Betrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Abdichtungssystems mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung abzugeben. Grundlage sind die Prüfergebnisse gemäß Abschnitt 3.5 dieses Bescheides.

¹⁵ DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

¹⁶ DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (5) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1¹⁷ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509¹⁸ bzw. TRGS 510¹⁹ zu beachten.

4.1.2 Unterlagen

Dem Verwender des Abdichtungssystems ist der Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und die Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 3.6 auszuhändigen.

4.1.3 Betrieb

(1) Vor Benutzung des Abdichtungssystems und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden darf.

(2) Beim Einstellen der Behälter und Gebinde ist darauf zu achten, dass keine Kontaktkorrosion auftreten kann.

(3) Verschweißungen von Behälterunterkonstruktionen an der Dichtfläche dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sockeln, siehe Abschnitt 3.2 (5), vorgenommen werden.

(4) Durchdringungen der Dichtfläche dürfen nicht vom Betreiber der Lagerräume mit Abdichtungssystem vorgenommen werden, siehe hierzu Abschnitt 3.2 (7).

(5) Die nachgewiesene Nutzlast der Gitterroste über den Rinnen darf nicht überschritten werden.

(6) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Das Abdichtungssystem ist frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Undichtheiten am Abdichtungssystem sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes über den Rinnen darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart, mit mindestens der gleichen Tragkraft sowie entsprechend Abschnitt 3.2 (10) verwendet werden.

17	DIN EN 12285-1:2018-12	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)
18	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
19	TRGS 510:2013-01	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-38.6-307

Seite 10 von 10 | 17. November 2021

(4) Ist ein Abdichtungssystem nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist es erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 3.3 (4) und (7) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 3.5.

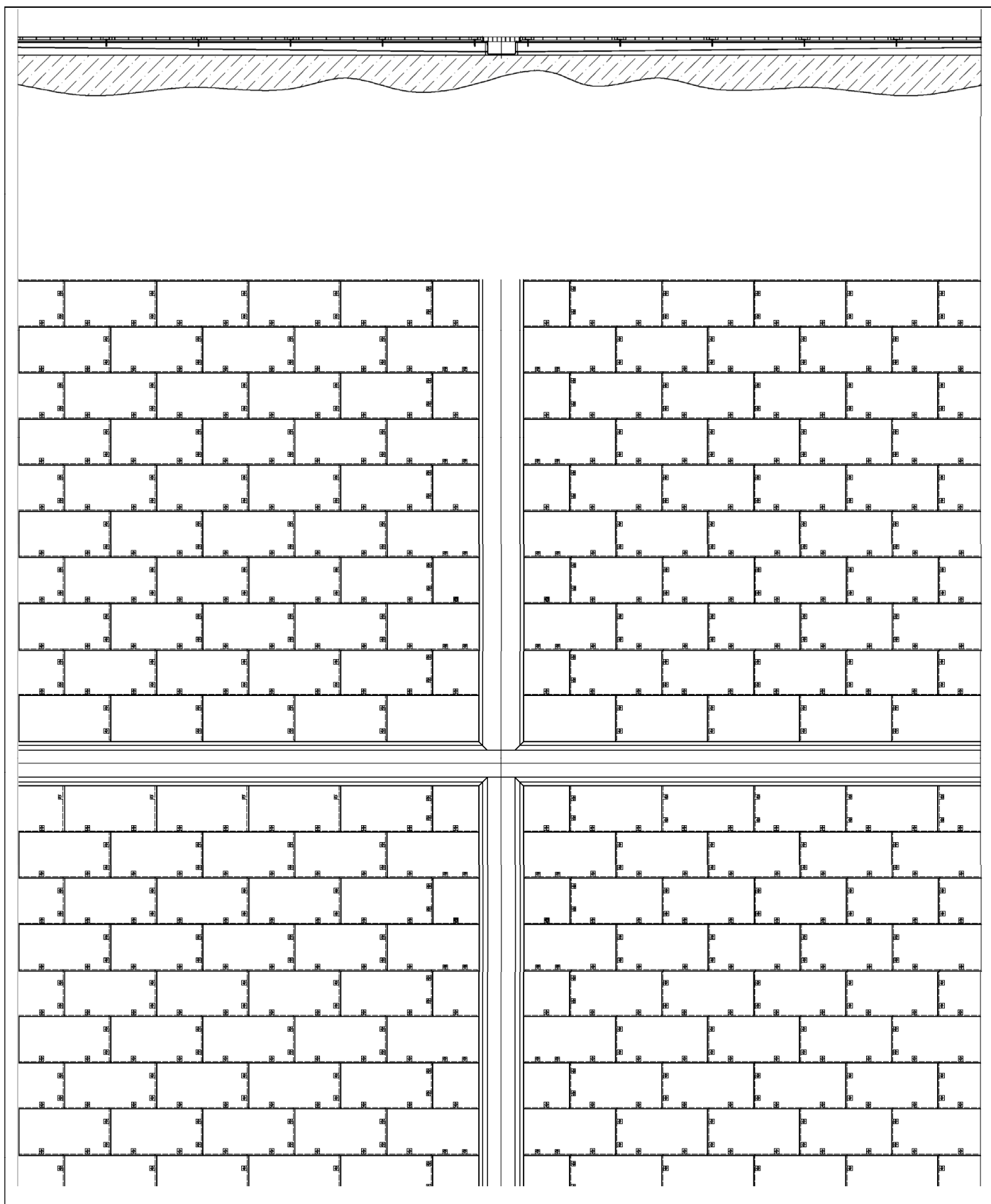
4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Lagerräume mit Abdichtungssystem hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand des Abdichtungssystems einschließlich der Fugenabdichtung am gesamten oberen Wandanschluss ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Schönemann

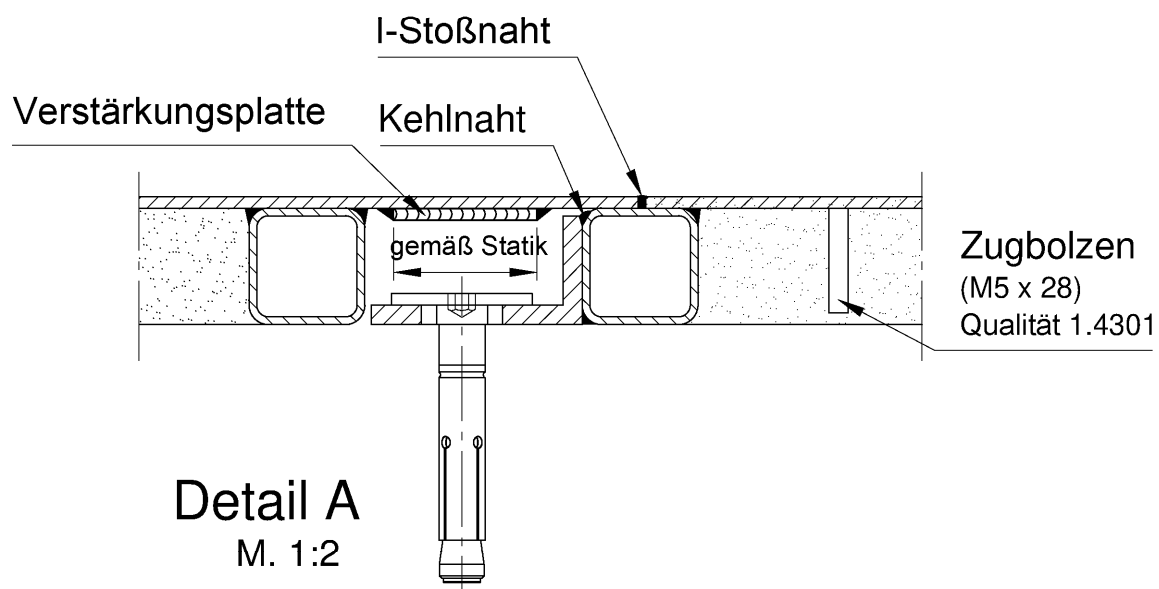
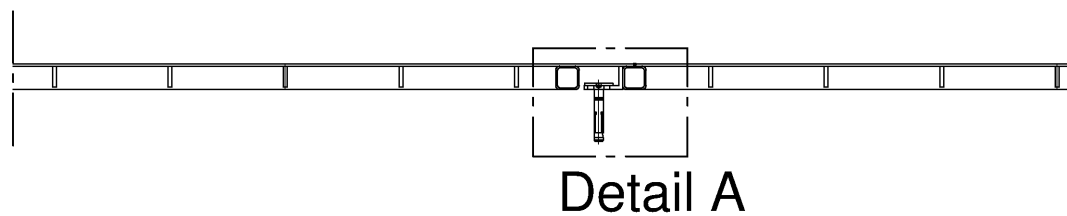


Raumabdichtungssystem "BEKASTEEL S" aus nichtrostendem Stahl für Auffangräume
 und Ableitflächen aus Beton

Übersicht

Anlage 1
 Seite 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.6-307

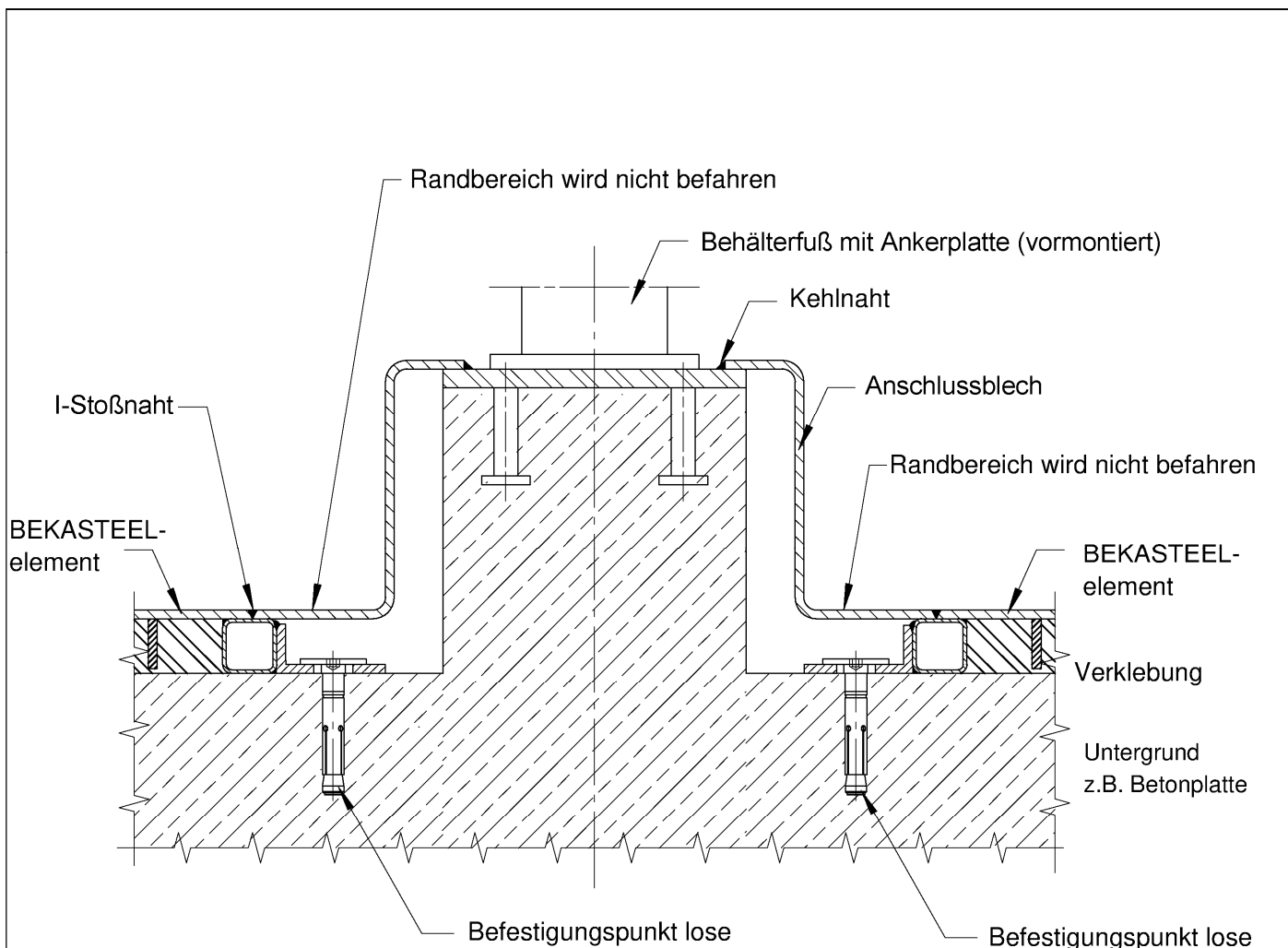


Maße entsprechend Statischer Berechnung

Raumabdichtungssystem "BEKASTEEL S" aus nichtrostendem Stahl für Auffangräume
und Ableitflächen aus Beton

Stoß zweier Elemente

Anlage 1
Seite 2



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.6-307

Raumabdichtungssystem "BEKASTEEL S" aus nichtrostendem Stahl für Auffangräume und Ableitflächen aus Beton

Anschlussbeispiel an Behälterfuß

Anlage 1
 Seite 3